

Nr. Gegenstand	Postscheck- Anordnung M §	Gebühr/Anmerkungen
4 Änderung eines Dauerauftrages		—,10 Bei Sammel- daueraufträgen Berechnung wie Nr. 2
5 Einrichtung eines Dauerauftrages zur Überleitung	7(6)	—,50
6 Ausführung eines Dauerauftrags zur Überleitung		—,50
7 Behandlung dekungsloser Aufträge	8 (2)	
— Überweisungen		—,50
— Schecks		5,-
— Sammelaufträge		3,-
8 Bückschecks mangels Deckung		1 % des Scheckbe- trages, mindestens 5,-M'
9 Kontoüberziehung durch Verschulden des Kontoinhabers		
- bis 300 M		10,-
— über 300 M'		20,-
10 Zeitweiliger Aus- Schluß von der Scheckausstellung	8 (3)	50,-
11 Ausführung von Pfändungen (einmalig)	9(2)	5,-
12 Zweitschriften von Kontoauszügen, Be- legen und Konten- bescheinigungen	10 (3)	
— Kontoauszug je Buchungstag		—,50
— Belege und Kon- tenbescheinigun- gen je Ausfertigung		—,50
13 Unberechtigte bzw. vom Kontoinhaber verschuldete Reklama- tionen	12 (1)	Selbstkosten, mindestens 3,— M höchstens 5,— M
Vordrucke		
14 Zahlungsanweisun- gen als Anlage zu Sammelaufträgen (je 100 Stück)	7(1)	1,40 mit Eindruck der Kontobezeich- nung
15 Scheckbriefum- schläge zur Einsen- dung von Aufträgen an das Postscheck- amt (je 50 Stüde)	7 (2)	—,80
16 Scheckvordrucke (Block je 50 Stück)	11 (1)	1,— mit Eindruck der Kontonummer
17 Postüberweisungen/ Zahlungsanweisun- gen (je 50 Stück)		1,— mit Eindruck der Kontonummer
18 Zahlkarten zur ge- bührenfreien Ein- zahlung auf das Postscheckkonto des Einzahlers (je 50 Stück)-	11 (2)	1,— mit Eindruck der Kontonummgr

**Anordnung
zum Schutz des Funkempfangs und der Funktion
elektrischer und elektronischer Anlagen vor
hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen
— Funk-Entstörungs-Anordnung —
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich**

5¹

(1) Diese Anordnung regelt

- a) den Schutz des Funkempfangs und den Schutz der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen, die durch technische Anlagen verursacht werden, sowie die Begrenzung unerwünschter Ausstrahlungen solcher Anlagen;
- b) das Verfahren der Anmeldung, Abnahmebestätigung und technischen Prüfung für das Betreiben von Hochfrequenzanlagen.

(2) Der Schutz des Funkempfangs erstreckt sich auf Funkempfangsanlagen.

**Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Hochfrequente elektromagnetische Beeinträchtigungen sind

- a) Störungen des Funkempfangs (Funkstörungen),
- b) Störungen der Funktion elektrischer und elektronischer Baugruppen, Geräte und Anlagen

durch hochfrequente elektromagnetische Schwingungen.

(2) Unerwünschte Ausstrahlungen sind unerwünschte elektromagnetische Schwingungen im Funkfrequenzbereich, die durch technische, insbesondere elektrische und elektronische Baugruppen, Geräte und Anlagen verursacht werden.

(3) Nutzaussendungen sind Aussendungen von Funksendeanlagen innerhalb des der Funkstelle zugeteilten Frequenzbandes.

(4) Funkstörfestigkeit ist die Eigenschaft von Funkempfangsanlagen oder von elektrischen und elektronischen Baugruppen, Geräten und Anlagen, bei Einwirkung fremder hochfrequenter elektromagnetischer Schwingungen eine festgelegte Qualität der Nutzaussendung oder der Funktionstüchtigkeit zu erhalten.

(5) Hochfrequenzanlagen sind Geräte und Anlagen- oder Teile davon, die zur -Erzeugung und Verwendung hochfrequenter elektromagnetischer Schwingungen, jedoch nicht zur Nachrichtenübertragung, bestimmt sind.

Abschnitt III

**Pflichten zur Verhütung von hochfrequenten
elektromagnetischen Beeinträchtigungen**

§ 3

Pflichten der Hersteller

(1) Der Hersteller von Funkempfangsanlagen hat zu gewährleisten, daß diese Erzeugnisse den staatlichen Standards